



**probon**

**Genossenschaft ProBon.ch**

**STATUTEN**

**vom**

**26. Oktober 2016**

**Statuten der  
Genossenschaft ProBon.ch  
Inhaltsverzeichnis**

- I. Name, Sitz, Zweck und Definition**
- II. Mitgliedschaft**
- III. Organisation**
  - 1. Generalversammlung**
  - 2. Vorstand**
  - 3. Arbeitsgruppen und Kommissionen**
  - 4. Geschäftsprüfungskommission**
  - 5. Revisionsstelle**
  - 6. Geschäftsstelle**
- IV. Finanzen**
- V. Statutenrevisionen**
- VI. Auflösung**
- VII. Bekanntmachung**
- VIII. Übergangsbestimmungen**
- IX. Schlussbestimmungen**

## **I. Name, Sitz, Zweck und Definition**

### **Art. 1**

#### **Name und Sitz**

- a) Unter dem Namen „Genossenschaft ProBon.ch“, nachfolgend auch Genossenschaft genannt, besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts.
- b) Der Sitz der Genossenschaft ist in Langenthal.

### **Art. 2**

#### **Zweck**

- a) Die Genossenschaft ProBon.ch fördert in gemeinsamer Selbsthilfe als branchenübergreifende Organisation die Fachgeschäfte des gewerblichen Detailfachhandels. Sie setzt sich für das Gemeinschaftsverständnis und ein gemeinsames Auftreten gegen aussen ein, durch:
  - 1. die Schaffung und den Einsatz von Marketing-Instrumenten,
  - 2. die Durchführung marktfördernder Veranstaltungen und Werbeaktionen, die der Konkurrenzfähigkeit des gewerblichen Detailfachhandels dienen,
  - 3. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Bereich des Detailfachhandels oder Marketings.
- b) Die Genossenschaft strebt keinen Gewinn an; sie ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 3**

#### **Definition**

Unter Marketing versteht die Genossenschaft alle Aktivitäten wie Kommunikation, Marktforschung, Produkt-Management, Public Relation, Verkauf, Verkaufsförderung und Werbung.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

#### **Mitglieder**

Mitglieder sind regionale oder örtliche Vereine oder Verbände, in denen sich gewerbliche Detaillisten zusammengeschlossen haben; diese Zusammenschlüsse werden **Sektionen** genannt.

### **Art. 5**

#### **Aufnahme**

- a) Für die Aufnahme ist dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Stellt der Vorstand die Erfüllung der Aufnahmekriterien fest, wird über die Aufnahme beschlossen. Die Aufnahme kann ohne Grundangabe verweigert werden.
- b) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innert eines Monats an den Vorstand, zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung, Rekurs einlegen.

### **Art. 6**

#### **Genossenschaftsbeitrag**

- a) Die neu aufgenommenen Sektionen müssen einen Beitrag an die Genossenschaft leisten. Dieser wird wie folgt festgelegt: CHF 1'000 als Basisgebühr. Ferner, nach 3 Jahren Mitgliedschaft, einen zusätzlichen Beitrag von 5 % der im Durchschnitt der letzten 3 Jahre durch die Genossenschaft an die neue Sektion getätigten Verkäufe von Marken oder ähnlichen Marketing-Instrumenten. Die Sektionen erhalten einen Ausweis über den einbezahlten Genossenschaftsbeitrag.
- b) Der Genossenschaftsbeitrag ist nicht verzinslich.

### **Art. 7**

#### **Austritt oder Ausschluss**

- a) Die Mitgliedschaft der Sektionen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit der jeweiligen Sektion.
- b) Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

- c) Sektionen, die den Statuten oder den von der Genossenschaft vertretenen Grundsätzen und Bestrebungen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft weggefallen sind. Gegen diesen Beschluss kann die ausgeschlossene Sektion innert Monatsfrist seit der schriftlichen Mitteilung an die Generalversammlung rekurrieren.
- d) Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr.
- e) Sofern es die wirtschaftliche Situation der Genossenschaft zulässt, kann der Vorstand der austretenden oder ausgeschlossenen Sektion eine Abfindung zusprechen, die ordentlicherweise auf das mit dem Austritt zusammenfallende Ende des Geschäftsjahres ausgerichtet wird.
- f) Die Höhe der Abfindung wird vom Vorstand festgesetzt auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens der Genossenschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens mit Ausschluss der Reserven (Art. 864 Abs. 1 OR). Die Abfindung darf 60 % des vom Ausscheidenden einbezahlten Genossenschaftsbeitrags nicht übersteigen. Kann der Ausweis über den einbezahlten Genossenschaftsbeitrag nicht mehr abgegeben werden, verfällt der Anspruch zugunsten des Genossenschaftsvermögens.

## **Art. 8**

### **Mitgliederregister**

- a) Die Geschäftsstelle führt im Auftrag des Vorstands ein nationales Verzeichnis der Sektionen.
- b) Die Sektionen haben die dazu notwendigen Angaben laufend der Geschäftsstelle zu melden.

## **III. Organisation**

### **A. Gemeinsame Bestimmungen**

## **Art. 9**

### **Einberufung von Sitzungen, Anträge**

- a) Die Organe der Genossenschaft versammeln sich auf Einladung ihrer Vorsitzenden so oft, wie es die Geschäfte erfordern, die Generalversammlung ausserdem, sofern dies von Gesetzes wegen erforderlich ist (Art. 879 Abs. 2 Ziff. 3 sowie Art. 881 Abs. 1 und 2 OR).

- b) Ort, Datum und Traktanden sind den Mitgliedern spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin bekanntzugeben. Betreffend Einberufung der Generalversammlung gilt Art. 15.
- c) Anträge sind dem/der Vorsitzenden so einzureichen, dass er/sie sie auf die Traktandenliste setzen kann. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mit einer Begründung acht Wochen vorher einzureichen und vom Vorstand vorzubereiten.

## **Art. 10**

### **Wahlen und Beschlüsse**

- a) Die Organe der Genossenschaft fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
- b) Die Organe der Genossenschaft sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Generalversammlung gilt kein Beschlussfähigkeitsquorum.
- c) Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer Sitzung (Zirkulationsbeschluss) ist möglich, doch haben in diesem Fall alle Mitglieder die Stimme abzugeben. Für die Generalversammlung ist die schriftliche Beschlussfassung ausgeschlossen. Wo die Statuten oder das Gesetz für die Beschlussfassung ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, ist dieses auch für die schriftliche Abstimmung massgebend.
- d) Geheime Abstimmungen können von der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- e) Die Vorsitzenden stimmen mit; bei Sachfragen und Wahlen steht ihnen bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu (vorbehalten bleibt Art. 16 Bst. d).

## **Art. 11**

### **Amtsperiode, Amtsdauer und Altersbeschränkung**

- a) Wahlen im Rahmen der Genossenschaft gelten für eine Amtsdauer von
  - 3 Jahren bei Vorstandsmitgliedern
  - 3 Jahren bei Geschäftsprüfungskommissionsmitgliedern
  - 1 Jahr bei der Revisionsstelle

längstens aber bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode.

- b) Wird während einer Amtsdauer eine Ersatzwahl nötig, gilt diese für den Rest der Amtsperiode.

## **Art. 12**

### **Sprachen und Regionen**

- a) Die offiziellen Sprachen der Genossenschaft sind Deutsch, Französisch und Italienisch.
- b) Bei der Bestellung der Organe ist, soweit möglich, auf eine angemessene Vertretung der Regionen Rücksicht zu nehmen.

## **B. Organe im Einzelnen**

### **Art. 13**

#### **Organe**

Die Organe der Genossenschaft ProBon.ch sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Arbeitsgruppen und Kommissionen
4. Geschäftsprüfungskommission
5. Revisionsstelle
6. Geschäftsstelle

#### **1. Generalversammlung**

### **Art. 14**

#### **Aufgaben und Kompetenzen**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die sich aus dem Genossenschaftszweck ergeben und die durch diese Statuten nicht einem anderen Organ in alleiniger Kompetenz übertragen werden oder welche durch das Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind;
2. Entscheidung über Fragen, die vom Vorstand oder von den Sektionen fristgerecht eingereicht wurden;

3. Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets;
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle;
6. Beurteilung von Rekursen gegen Ausschlüsse von Sektionen;
7. Festsetzung und Änderung der Statuten;
8. Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft.

## **Art. 15**

### **Einberufung**

- a) Die ordentliche Generalversammlung wird in der Regel im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres abgehalten.
- b) Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen des zehnten Teils der Sektionen einberufen werden (vorbehalten bleibt Art. 881 Abs. 2 OR).
- c) Die Einberufung der Generalversammlung unter Angabe von Ort, Datum, Traktanden sowie des allfälligen Wortlauts einer beabsichtigten Statutenänderung hat mindestens 20 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

## **Art. 16**

### **Stimmrecht, Wahlen und Beschlüsse**

- a) Jede Sektion hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- b) Bei der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung, kann sich eine Sektion nicht durch eine andere Sektion vertreten lassen.
- c) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen offen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen.
- d) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang Stimmengleichheit festgestellt wird, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Falls erneut Stimmengleichheit festgestellt wird, entscheidet das Los.



- e) Geheime Abstimmungen und Wahlen können von der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

## **2. Vorstand**

### **Art. 17**

#### **Zusammensetzung**

- a) Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, welche mehrheitlich Sektionen angehören müssen. Wenn möglich sollen nur ProBon abgebende Detaillisten berücksichtigt werden.
- b) Für seine Bestellung ist in erster Linie die Eignung der Kandidaten massgebend. In zweiter Linie ist auf eine angemessene Vertretung der Regionen Rücksicht zu nehmen.
- c) Der/Die Leiter/in der Geschäftsstelle nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er/Sie ist stimmberechtigt, wenn er/sie dem Vorstand angehört.

### **Art. 18**

#### **Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand trägt die Oberverantwortung für die Leitung der Genossenschaft und hat neben den in Art. 902 OR genannten Pflichten insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Vorbereitung der Generalversammlung;
2. Vorberatung der Anträge an die Generalversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
4. Durchsetzung der Statuten und Strategien;
5. Entscheid über das Anlegen der Kundenguthaben und des Genossenschaftsvermögens;
6. Entscheid über die Höhe der Beiträge für Marketing-Aktivitäten und Mitgliedererwerbung an die Sektionen;
7. Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Sektionen;
8. Ernennung des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin des Vorstandes und des/der Leiters/in der Geschäftsprüfungskommission;
9. Festlegen des Pflichtenheftes der Geschäftsprüfungskommission;
10. Gewinnung von neuen Sektionen;
11. Entscheid über Marketing-Instrumente;
12. Entscheid über das Marketingkonzept und den entsprechenden Jahresplan;
13. Entscheid über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Bereich des gewerblichen Detailfachhandels oder Marketings;
14. Bildung von Arbeitsgruppen und Kommissionen sowie die Wahl derer Mitglieder einschliesslich des/der Vorsitzenden;

15. Festsetzen der Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen;
16. Entscheid über Investitionen bis zum Betrag von CHF 30'000 ausserhalb des Budgets;
17. Bezeichnung des/der Leiter/in und allfälliger weiterer Mitglieder der Geschäftsstelle;
18. Festlegung eines allfälligen Abfindungsanspruches nach Art. 7 Bst. e.

## **Art. 19**

### **Präsident/in**

- a) Der/Die Präsident/in leitet die Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes. Im Verhinderungsfall übernimmt der/die Vizepräsident/in diese Aufgaben.
- b) Der/Die Präsident/in kann seine/ihre Kompetenzen an einzelne Mitglieder des Vorstandes oder, soweit gesetzlich zulässig, an den/die Leiter/in der Geschäftsstelle delegieren.

## **3. Arbeitsgruppen und Kommissionen**

### **Art. 20**

#### **Organisation und Tätigkeit**

- a) Zur Lösung von Dauer- und Spezialaufgaben können Arbeitsgruppen und Kommissionen gebildet werden.
- b) Die Arbeitsgruppen und Kommissionen haben keine Rechtspersönlichkeit; nach aussen treten sie nur im Einvernehmen mit dem Vorstand auf.
- c) Zusammensetzung, Auftrag, Organisation und Kompetenzen werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft festgelegt.
- d) Für die Lösung der Aufgaben können Arbeitsgruppen und Kommissionen ein Reglement im Rahmen der Statuten der Genossenschaft aufstellen, das dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist; die Änderung solcher Reglemente bedarf ebenfalls der Zustimmung des Vorstandes.
- e) Arbeitsgruppen erledigen einen zeitlich befristeten Spezialauftrag. Sie erstatten nach dessen Erfüllung einen Schlussbericht an den Vorstand und lösen sich dann automatisch wieder auf.
- f) Kommissionen haben einen Dauerauftrag und erstatten mindestens einmal jährlich Bericht an den Vorstand.
- g) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Kommissionen ermächtigen, externe Experten beizuziehen.

## **4. Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 21**

#### **Zusammensetzung und Aufgaben**

- a) Die Geschäfte der Genossenschaft werden mindestens einmal jährlich durch eine Geschäftsprüfungskommission beurteilt. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Der schriftliche Bericht wird mit der Einladung zur Generalversammlung an die Genossenschafter verschickt.
- b) Ihr gehören 4 Mitglieder an, wovon mindestens drei anwesend sein müssen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung. Der Vorstand bezeichnet aus den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern den/die Leiter/in.
- c) Die Aufgaben dieser Kommission sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt. Sämtliche Mitglieder erhalten die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen der Genossenschaft.

## **5. Revisionsstelle**

### **Art. 22**

#### **Zusammensetzung und Aufgaben**

- a) Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- b) Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
  - 1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
  - 2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
  - 3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- c) Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.
- d) Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:
  - 1. 10% der Genossenschafter
  - 2. jede Generalversammlung
  - 3. der Vorstand.
- e) Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **6. Geschäftsstelle**

### **Art. 23**

#### **Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Genossenschaft. Er kann die Geschäftsführung an eine Geschäftsstelle übertragen.

Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Ausführung der ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben;
2. Ausführung der Beschlüsse zur Förderung von Marketing-Instrumenten;
3. Pflege eines intensiven Kontaktes zu den Sektionen;
4. Weiterleitung von Wünschen und Anregungen der Sektionen an die verschiedenen Genossenschaftsorgane;
5. Führung des Rechnungswesens der Genossenschaft;
6. Ausarbeitung eines Budgetvorschlages zuhanden des Vorstandes;
7. Verwaltung der Liegenschaften;
8. Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Geldanlagen;
9. Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Personalpolitik.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 24**

#### **Auslagen, Unkosten und Beiträge**

- a) Aus den Zinsen des Deckungskapitals der Marken (ProBon) und allen sonstigen, mit dem Markenverkauf in Verbindung stehenden Einnahmen, werden die Kosten der Verwaltung und der Marketing-Aktivitäten der Genossenschaft bezahlt. Der Überschuss wird auf die Sektionen prozentual nach ihrem jährlichen Markenverkauf verteilt.
- b) Die Genossenschaft kann Beiträge für Mitglieder-Werbung an die Sektionen leisten. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet der Vorstand.
- c) Für diese Beiträge dürfen ausschliesslich Kapitalerträge verwendet werden.
- d) Vorbehalten bleibt stets Art. 860 OR.

## **Art. 25**

### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Vermögen der Genossenschaft mit Einbezug allfälliger Reserven.

## **Art. 26**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni.

## **V. Statutenrevisionen**

### **Art. 27**

#### **Verfahren**

- a) Eine Änderung der vorliegenden Statuten kann von der Generalversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (vorbehalten bleibt Art. 889 Abs. 1 OR).
- b) Statutenänderungen sind vom Vorstand vorzubereiten.

## **VI. Auflösung**

### **Art. 28**

#### **Verfahren**

- a) Die Auflösung der Genossenschaft ProBon.ch kann an einer Generalversammlung von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Sektionen beschlossen werden.
- b) Die Einladung zu dieser Generalversammlung hat mittels eingeschriebenem Brief an sämtliche Genossenschafter zu erfolgen.
- c) Bei der Auflösung ist das Deckungskapital der Marken (ProBon) bis zur Verjährung aller Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft, mindestens aber 10 Jahre, bei einer Bank mit Staatsgarantie zu hinterlegen.
- d) Bildet sich in der Zwischenzeit aus ehemaligen Sektionen eine neue Organisation mit gleichem Zweck, fällt unter der Bedingung, dass alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft übernommen werden, das verbleibende Genossenschaftsvermögen dieser neuen Organisation zu.

- e) Die Liquidation der Genossenschaft wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.
- f) Die Generalversammlung legt nach Massgabe von Art. 913 Abs. 4 OR fest, was mit dem verbleibenden Genossenschaftsvermögen, nach Ablauf der 10-jährigen Wartefrist, zu geschehen hat.

## **VII. Bekanntmachungen**

### **Art. 29**

#### **Mitteilungen**

Die Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Sektionen erfolgen in schriftlicher Form. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

## **VIII. Übergangsbestimmungen**

### **Art. 30**

#### **Anpassungen an die Statuten**

Die Organe der Genossenschaft haben sich den vorliegenden Statuten nach deren Annahme innert Jahresfrist anzupassen.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 31**

#### **Inkrafttreten und massgeblicher Wortlaut**

- a) Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung der Genossenschaft der Genossenschaft ProBon.ch in Kraft und ersetzen jene vom 27. Oktober 2010.
- b) Der deutsche Wortlaut ist massgebend, wenn der französische oder der italienische mit dem deutschen nicht übereinstimmt.

Also beschlossen an der Generalversammlung der Genossenschaft der Genossenschaft ProBon.ch vom Mittwoch, 26. Oktober 2016.

Genossenschaft ProBon.ch

Der Präsident:

Daniel Wenger

Der Vizepräsident:

Andy Scherrer